

Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden

Erläuterungen von Kurt Seidel und Gerhard Hörster, Dietzhöhlztal-Ewersbach

1. **Im Neuen Testament (NT) wird die Taufe nicht als eigenständiges Thema behandelt, sondern im Zusammenhang mit Tod und Auferstehung Jesu Christi, dem Wirken des Heiligen Geistes, der Wiedergeburt, der Mission, der Gemeinde und dem Leben in der Nachfolge.**
 - 1.1 Im NT gibt es keinen Abschnitt, in dem eine zusammenfassende Tauflehre dargelegt würde. Das heißt: Es gibt keine Abhandlung über das Wesen der Taufe, ihren besonderen Charakter gegenüber dem Wort, über das Verhältnis des Handelns Gottes und des Menschen in der Taufe, mit welchen Worten die Taufhandlung vollzogen werden soll und Ähnliches mehr.
 - 1.2 Wo im NT von christlicher Taufe die Rede ist, steht sie im Zusammenhang mit dem, was Christus für uns getan hat in Kreuz und Auferstehung, was er durch den Heiligen Geist an uns wirkt und wozu er uns beruft und sendet. Darum gibt es nicht nur eine einzige Aussage über die Taufe, etwa ihre Begründung in Tod und Auferstehung Jesu Christi (Römer 6), sondern sie wird auch in Verbindung mit dem Wirken des Heiligen Geistes gesehen (Apg. 2, 38; 10, 44 - 48), mit der Rettung (1. Petr. 3, 21), der Mission (Mt. 28, 19.20), mit der Gemeinde (Apg. 2, 41) und dem Leben in der Nachfolge (Röm. 6).
 - 1.3 Schwierigkeiten entstehen dort, wo die Taufe aus diesen Zusammenhängen gelöst wird und zum Beispiel einseitig als Tür zur Gemeinde, als Vergebung der Erbsünde, als Eingliederung in den Leib Christi oder als reiner Gehorsamsakt angesehen wird.

2. Die Taufe hat ihren Grund im einmaligen Handeln Gottes in Jesus Christus zum Heil der Welt

- 2.1 Da die neutestamentliche Gemeinde in heilsgeschichtlichem Zusammenhang mit Israel und dem Judentum steht, hat sie auch eine Beziehung zu Waschungen im AT, zu Reinigungsbädern der Juden, zur Johannestaufe und zur Taufe Jesu.
- 2.2 Aber die christliche Taufe ist nicht die bloße Fortsetzung alttestamentlich-jüdischer Waschungen oder der Johannestaufe, sondern, weil sie in Tod und Auferstehung Jesu Christi gründet, ist sie etwas Neues.
- 2.3 Die Taufe darf darum nicht von diesem Grund gelöst und selbstständig werden, sodass vom bloßen Taufvollzug Heil erwartet werden könnte.

3. Nach dem NT ist die Taufe in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Beginn des Glaubens zu sehen und mit dem verbindlichen Leben in einer Gemeinde von Glaubenden.

- 3.1 Im NT haben wir es überall mit Missionssituation zu tun, sodass der Taufe immer Verkündigung, Hören und Annahme der Botschaft vorausgehen.
- 3.2 Die Taufe markiert in sichtbarer Weise das Ende des alten (Tod) und den Beginn des neuen (Auferstehung) Lebens. Sie ist zugleich sichtbare Verpflichtung zu gehorsamem Leben unter der Herrschaft Christi (vgl. Römer 6; 1. Kor. 6; Eph. 4 + 5).
- 3.3 Die Taufe ist immer Taufe des Einzelnen, aber sie stellt nicht in die Vereinzelung, sondern in die Gemeinschaft von Glaubenden. Hier soll der Getaufte nach seiner Ausgliederung aus den alten Lebensbeziehungen neue Beziehungen und Hilfen auf dem Wege des Glaubens finden.

4. Die Taufe kann nur vollzogen werden aufgrund des persönlichen Glaubens, der durch Gottes Wort und Geist erweckt wird und zugleich dankbare und gehorsame Antwort des Menschen ist. Für diesen Glauben ist keine Stellvertretung möglich.

4.1 Keine Kirche bestreitet den Zusammenhang von Taufe und Glauben. Aber die verschiedenen Kirchen haben ein unterschiedliches Glaubensverständnis und sehen auch das Verhältnis von Glaube und Taufe unterschiedlich. Nach unserem Verständnis kann die Taufe nur aufgrund des persönlichen Glaubensbekenntnisses erfolgen.

4.2 Der Glaube zum Heil ist nicht von einer Person auf eine andere übertragbar oder zum Beispiel von Eltern, Paten oder der Kirche stellvertretend für einen Säugling zu übernehmen. Im Glauben steht jeder unvertretbar vor Gott.

4.3 Der Glaube ist nicht ein von Menschen zu leistendes eigenmächtiges Werk, sondern er ist durch Gottes Wort und Geist erweckt. Dieses Wort verlangt unsere Antwort.

5. In der Taufe begehrt der Glaubende, mit seiner ganzen Person öffentlich und endgültig unter die Herrschaft des Dreieinen Gottes gestellt zu werden, Gott bestätigt den Getauften als sein Eigentum und vergewissert ihn des Heils.

5.1 In diesem Leitsatz wird zum Ausdruck gebracht, dass die Taufe ein aktives und ein passives Element umfasst. Kein Glaubender wird ohne seinen erklärten Willen getauft; er muss die Taufe begehren. Aber da niemand sich selber tauft und niemand den Namen des Dreieinen Gottes über sich selber ausruft, wird deutlich, dass die Taufe ebenso wenig wie der Glaube ein bloßes Werk menschlichen Gehorsams oder Bekennens ist.

5.2 In der Taufe wird offenkundig, dass Gott den Menschen in seiner leib-seelisch-geistigen Ganzheit beruft. Diese Ganzheit ist als Person sichtbar. Als diese sichtbare Person lässt sich der Glaubende in der Öffentlichkeit unter Gottes Herrschaft stellen.

- 5.3 Da Christus nur einmal gestorben und auferstanden ist, und die Taufe Ausdruck des Mitsterbens und Mitaufstehens mit Christus ist, geschieht die Unterstellung unter diese Herrschaft Gottes nicht vorläufig oder auf Probe oder auf Widerruf, sondern endgültig.
- 5.4 Im zweiten Satz ist nicht gesagt, dass ein Mensch erst durch den Taufakt Gottes Eigentum wird, sondern dass Gott ihn als sein Eigentum bestätigt (vgl. Mt. 28, 19) und den Menschen des Heils vergewissert (vgl. Römer 6, 3; 1. Kor. 6).
- 6. Der Begriff „heilsnotwendig“ in Verbindung mit der Taufe ist dem NT fremd; er stammt aus späterer Zeit. Auch die Taufhandlung als solche entscheidet nicht über das ewige Heil; dennoch ist die Taufe von Christus geboten.**
- 6.1 Dass die Taufe heilsnotwendig sei, haben manche Kirchen zum verpflichtenden Lehrsatz erhoben, weil zum Beispiel nach ihrer Auffassung die Taufe Vergebung der Erbschuld gewährt und das Heil vermittelt, ohne das ein Mensch nicht selig werden kann.
- 6.2 Nach dem Zeugnis der Schrift aber gründet das Heil in Christus und wird durch den Glauben empfangen (vgl. Römer 3, 21 - 26). Dieses Heil kann auch ohne Taufakt dem Menschen zuteil werden (Lukas 23, 39 - 43).
- 6.3 Da die Taufe ein Gebot Christi ist, sollen wir sie nicht gering achten. Denn sie ist Zeichen der Übereignung des Menschen unter Gottes Herrschaft.

- 7. Wir können nach Inhalt und Form nur die Taufe von Glaubenden durch Untertauchen als neutestamentlich bezeichnen. Sie geschieht auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.**
- 7.1 Obwohl es im NT keine Einzelanweisung für den Vollzug der Taufe gibt, lässt sich erkennen, dass Menschen nur auf das Bekenntnis des persönlichen Glaubens hin getauft wurden.
- 7.2 Der Sprachgebrauch im NT weist auf die Form des Untertauchens hin.
- 7.3 Bei der Taufe wird über dem Täufling der Name des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes genannt, weil der Täufling dem Handeln und Herrschen des Dreieinen Gottes unterstellt wird.
- 8. Wir sehen eine Taufhandlung, bei der der persönliche Glaube des Täuflings fehlt, nicht als Taufe an. Darum ist die Taufe aufgrund des Glaubens keine Wiedertaufe. Taufe ist unwiederholbar. Wenn jemand bereits als Säugling getauft wurde und aufgrund einer vor Gott getroffenen Gewissensüberzeugung darin seine Taufe sieht, wird diese Überzeugung geachtet.**
- 8.1 Da nach unserem Verständnis der persönliche Glaube die unerlässliche Voraussetzung für die Taufe ist (vgl. Leitsatz 3 und 4), können wir zum Beispiel im Akt der Säuglingstaufe keine Handlung sehen, die nach dem NT als Taufe zu bezeichnen wäre.
- 8.2 Aufgrund des in 8.1 Gesagten ist für uns die Taufe des Menschen, der, obwohl als Säugling getauft, die Taufe begehrt, nachdem er zum Glauben gekommen ist, keine Wiedertaufe.
- 8.3 Auch wir sehen die Taufe als unwiederholbar an. Darum taufen wir nicht leichtfertig Menschen, die als Säugling getauft worden sind.

8.4 In den Freien evangelischen Gemeinden ist von ihren Anfängen an die Freiheit des Gewissens des Einzelnen als ein hohes Gut angesehen worden. Hinzu kommt ein weiteres Moment: Entscheidend ist das von Gott durch den Glauben empfangene neue Leben. Diese Lebensverbindung macht den Einzelnen zugleich zum Glied am Leibe Jesu Christi. Darum muss in den Gemeinden ohne Gewissensdruck volle Mitgliedschaft für solche möglich sein, die die Säuglingstaufe nicht als Nicht-Taufe ansehen können.

9. Weil im NT vorausgesetzt wird, dass zum Christsein die Taufe gehört, erwarten wir, dass jedes Gemeindeglied in der Tauffrage eine vor Gott verantwortete Entscheidung im Sinne dieser Leitsätze trifft.

9.1 Im NT gibt es keinen Streit um die Frage, ob jemand getauft sein müsse, um selig werden zu können. Die Taufe wird allgemein geübt und zur Grundlage für Zuspruch und Ermahnung in der Seelsorge gemacht.

9.2 Es erscheint wichtig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Taufe bei uns einen ihr angemessenen Raum in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Lehre haben sollte, aber jede Nötigung zur Taufe vermieden wird.

9.3 Darum sollte sich jeder mit den neutestamentlichen Texten, die von der Taufe handeln, ernsthaft beschäftigen und eine vor Gott zu verantwortende Entscheidung treffen.

- 10. Alle christliche Lehrbildung geschieht unter dem Vorbehalt, dass unsere Erkenntnis Stückwerk ist. Das gilt auch für das Taufverständnis in Freien evangelischen Gemeinden. Dennoch wissen wir uns verpflichtet, unserer Taufüberzeugung entsprechend zu lehren und zu handeln, ohne Christen mit anderen Tauffassungen zu verurteilen.**
- 10.1 Die Kirchengeschichte zeigt, dass es zu furchtbaren Auseinandersetzungen bis hin zu Glaubenskriegen kam, wenn vergessen wurde, dass unsere Erkenntnis in dieser Zeit begrenzt ist und Stückwerk bleibt.
- 10.2 Viele Väter der Freien evangelischen Gemeinden litten darunter, als sie noch Kirchenmitglieder waren, dass christliche Erkenntnisse in einer endgültigen Form als kirchliche Lehre festgelegt und mit behördlichen Mitteln durchgesetzt wurden. Aufgrund eigenen, zum Teil schmerzlichen Erlebens, blieben sie sensibel dafür, dass das Evangelium sich nicht mit Zwang verträgt.
- 10.3 In den Freien evangelischen Gemeinden gibt es eine weitgehende Übereinstimmung in Tauflehre und Taufpraxis. Aber es gibt in dieser Sache keine Uniformität. Das ist begründet durch den neutestamentlichen Befund, unsere kirchengeschichtliche Situation und die Selbstständigkeit der Ortsgemeinde.
- 10.4 Freie evangelische Gemeinden handeln gemäß ihrer Erkenntnis. Das bedeutet zugleich Abgrenzung gegenüber Kirchen mit anderen Tauffassungen. Aber sie sehen sich nicht dazu berufen, Christen mit anderen Tauffassungen zu verurteilen.